

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 9

Freitag, 17. Dezember 2010

Ausgabe 19/2010

Inhalt

Gemeinsame Bekanntmachungen und Informationen der Großen Kreisstadt Weißwasser und der Gemeinde Weißkeißel

- Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Restlochkomplex Trebendorfer Felder

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 24.11.2010 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 08.11.2010 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses am 09.11.2010 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe der Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gemäß § 52 Abs. 3 SächsGemO anstelle des Stadtrates
- Bekanntgabe der Entscheidungen des Oberbürgermeisters gemäß § 14 Hauptsatzung
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 14.12.2010 gefassten Beschlüsse
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses
- Bekanntgabe über die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2009 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
- Bekanntmachung der Landesdirektion Dresden
- Interviewer für den Zensus 2011 gesucht!

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 52 Abs. 3 SächsGemO anstelle des Gemeinderates
- Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 14.12.2010 gefassten Beschlusses
- Bekanntgabe über die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Weißkeißel

Mitteilungen aus der Gemeinde

- Brief des Bürgermeisters

Vereine, Verbände und Institutionen

- Information des Seniorenklubs
- Wir gratulieren Kirchengemeinden Krauschwitz und Podrosche – Pechern

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.- Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser
Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:
Weißwasser - Oberbürgermeister Torsten Pötzsch oder sein Vertreter im Amt
Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt
Verantwortlicher Redakteur: Herr Andreas Plachecki, Tel.:03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.

Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Selbstabholer

Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus

Weißkeißel – Gemeindeverwaltung; Backshop; Blumenlädchen; Einkaufsleck Großmann

Gemeinsame Bekanntmachungen und Informationen der Großen Kreisstadt Weißwasser und der Gemeinde Weißkeißel

Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Restlochkomplex Trebendorfer Felder

Adressat der Verfügung:

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die den Gefahrenbereich im Restlochkomplex Trebendorfer Felder betreten oder zu betreten beabsichtigen.

Das Sächsische Oberbergamt (SächsOBA) erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für den in der **Anlage** dargestellten Gesamtgefahrenbereich besteht ein generelles Betretungsverbot. Ausnahmen hiervon können auf Antrag durch schriftliche Genehmigung des SächsOBA erteilt werden.
2. Die Allgemeinverfügung ist unbefristet; sie kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen werden.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und Abs. 3 VwGO angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch Aushang oder Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadtverwaltung Weißwasser sowie der Gemeindeverwaltungen Trebendorf, Schleife und Groß Düben als bekannt gegeben. Gleichzeitig werden der verfügende Teil der Allgemeinverfügung sowie die Allgemeinverfügung nebst Begründung im Internet zur Verfügung gestellt.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
- 6.

Hinweise:

1. Die als **Anlage** beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Diese Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Sächsischen Oberbergamt während der Dienststunden eingesehen werden. Es wird um telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter 03731/372 - 0 gebeten. Sie ist zudem im Internet unter www.bergbehoerde.sachsen.de unter der Bezeichnung „Sperrbereich Trebendorfer Felder“ veröffentlicht.

Gründe:

I. Sachverhalt

In den Jahren 1949 bis 1969 wurde im Tagebau Trebendorfer Felder Braunkohle abgebaut. Aus regionalgeologischer Sicht befindet sich das Gebiet im Muskauer Faltenbogen, ein Gebiet, dass durch Gletscherschub intensive Lagerungsstörungen aufweist. Der Tagebau Trebendorfer Felder umfasste 4 südwestlich der Straße Halbendorf - Weißwasser gelegene Kohlefelder, die als Mulden A bis D bezeichnet wurden. Aufgrund der intensiv glazigen-tektonisch gestörten Lagerungsverhältnisse des 2. miozänen Flözes erfolgte nur die Kohlegewinnung in Bereichen mit geringer Deckgebirgsmächtigkeit. Die entstandenen Resträume wurden durch die Verkippung nur teilweise geschlossen. Die Kornverteilung der anstehenden Kippenmischböden liegt innerhalb der Grenzkurve für setzungsfließempfindliches Lockergestein.

Die Wiedernutzbarmachung der gesperrten Kippenbereiche erfolgte in den Jahren 2000 bis 2001 durch die Herstellung versteckter Dämme mittels Rütteldruckverdichtung. Im Anschluss daran erfolgten Renaturierungsmaßnahmen für eine landschaftstypische Eingliederung in das Umland.

Im Bereich südöstlich der Straße Mulde B-West ist eine größere freie Wasserfläche ausgebildet. In diesem Bereich steht verkippertes Material an. Die Zusammensetzung weist lockere Lagerungsverhältnisse aus. Ähnliche Verhältnisse bestehen auf der nordwestlichen Seite der Straße Mulde B-West.

Die Standsicherheit der Böschungs- und Uferbereiche war in der Vergangenheit infolge der über viele Jahre andauernden großflächigen Absenkung des Grundwassers grundsätzlich gegeben. Mit der Einstellung der Braunkohlenförderung in umliegenden Tagebauen in den 1990er-Jahren steigt das Grundwasser wieder an, ohne dass jedoch die vorbergbaulichen Grundwasserstände überschritten werden. Der Grundwasserwideranstieg führte und führt zunehmend zur Wassersättigung der Kippenbereiche, welches die Standsicherheit des Geländes erheblich beeinträchtigt.

Aufgrund der nahezu vollständigen Wassersättigung besteht in den gekippten Uferböschungen die Gefahr des Setzungsfließens und in den sich im Hinterland anschließenden Kippenflächen die Gefahr des flächenhaften Geländebruchs (plötzlich stattfindende Böschungsrutschungen mit großen Rückgriffweiten ins Hinterland oder großräumige Sackungen an der Geländeoberfläche). Auslöser dieser Böschungs- oder Geländebewegungen können z.B. Erschütterungen des Bodens sein.

Das Sächsische Oberbergamt (SächsOBA) hat für Teilbereiche bereits Betretungsverbote ausgesprochen und umfangreiche Nutzungseinschränkungen festgelegt.

Der Grundwasserwiederanstieg ist im hydrologischen Einzugsgebiet im wesentlichen abgeschlossen.

Sanierungsmaßnahmen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit, die dem heutigen Stand der Technik entsprechen, wurden bisher nur teilweise durchgeführt.

II. Rechtliche Wertung

1. Zuständigkeit

Das Sächsische Oberbergamt ist für diese Allgemeinverfügung als Polizeiverfügung zur Gefahrenabwehr die sachlich zuständige Polizeibehörde für die angeordneten Maßnahmen gem. § 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940) i.V.m. §§ 1 und 3 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlrVO) vom 6. März 2002 (SächsGVBl. S. 117), geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 589). Der Restlochkomplex Trebendorfer Felder ist ein Restlöcher i.S.v. § 2 Abs. 3 SächsHohlrVO und das Sächsische Oberbergamt damit zuständig für Maßnahmen zur Abwehr dort erkannter bergbaubedingter Gefahren.

2. Begründetheit

Die LMBV mbH hat nach dem Grundbruchereignis im Tagebau Spreetal weitere gekippte Bereiche in der Lausitz erneut geprüft und im Ergebnis der Überprüfung wurden Bereiche, welche sich noch unter Bergaufsicht befinden, vorläufig gesperrt (erweiterte Sperrbereiche). Hierzu wurden prioritär Bereiche geprüft, die aufgrund ihrer geotechnischen Zusammensetzung und ihres Aufbaus zum Grundbruch neigen könnten. Weiterhin wurden Bereiche überprüft, bei denen die lang anhaltenden Niederschläge im August / September 2010 zu einer zusätzlichen Wassersättigung der oberen Bodenpartien über dem Grundwasserspiegel geführt haben.

Ebenfalls wurden Tieflagen mit geringer Überdeckung sowie sensible Altbergbaubereiche (Bereiche außerhalb der Bergaufsicht) mit verflüssigungsfähigem Material in diese Erstbewertung mit einbezogen.

Die Ergebnisse dieser Überprüfung durch die LMBV mbH wurden dem SächsOBA übergeben.

Gemäß § 3 Abs. 1 SächsPolG kann die zuständige Polizeibehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen.

Die benannten Bereiche werden hauptsächlich als Naturschutzgebiet und durch die Forstwirtschaft genutzt. Auf Grund des noch vorhandenen Gefährdungspotentials sind durch einen vom SächsOBA anerkannten Sachverständigen für Geotechnik auf der Grundlage von geotechnischen Untersuchungen umfangreiche Sperrbereiche und Nutzungseinschränkungen festgelegt worden.

Der ausgewiesene Gefahrenbereich wird im Gelände mit Beschilderungen kenntlich gemacht.

Die angeordneten Maßnahmen sind zur Gefahrenabwehr **erforderlich**. Durch Einwirkungen von äußeren und inneren dynamischen Initialen kann es während der Durchführung der Gefahrenabwehrmaßnahmen zu einem Gefügezusammenbruch des lockeren wassergesättigten Kippenuntergrundes kommen, wodurch der wirksame Bruchreibungswinkel und damit die Tragfähigkeit des Untergrundes verloren gehen. Im Falle des Eintritts eines Setzungsfließereignisses besteht eine Gefährdung für Leben und Gesundheit der sich im Gefahrenbereich aufhaltenden Personen. Die Einhaltung der vorgegebenen Verhaltensanforderungen ist daher zur Abwehr der Gefahren im Bereich der benannten Restlöcher zwingend erforderlich.

Gemäß § 7 SächsPolG können auch nicht verantwortliche Personen als sog. „Nichtstörer“ in Anspruch genommen werden. Die im Rahmen dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen durch differenziert ausgesprochene Betretens- und Nutzungsverbote dienen der Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum. Im Rahmen der Störerauswahl ist die Heranziehung eines anderen etwaig Verantwortlichen aufgrund der Art der getroffenen Anordnungen nicht Erfolg versprechend; die erkannte Gefahr einer Kippenrutschung kann ohne die konkret gegenüber jedermann angeordneten Nutzungseinschränkungen durch die Polizeibehörde selbst oder durch Beauftragte nicht abgewehrt werden.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen entfällt, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet ist. Dem angeordneten Sofortvollzug liegt eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung und dem Aussetzungsinteresse des Adressaten zugrunde. Das öffentliche Interesse am Sofortvollzug ergibt sich im Wesentlichen bereits aus den Gründen, die auch für diese Anordnung selbst maßgeblich sind. Das öffentliche Interesse der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben als Rechtsgut höchsten Ranges überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse der Betroffenen an der uneingeschränkten Nutzung im Restlochkomplex Trebendorfer Felder im definierten Gefahrenbereich.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (GVBl. S. 698).

IV. Rechtbehelfsbelehrung

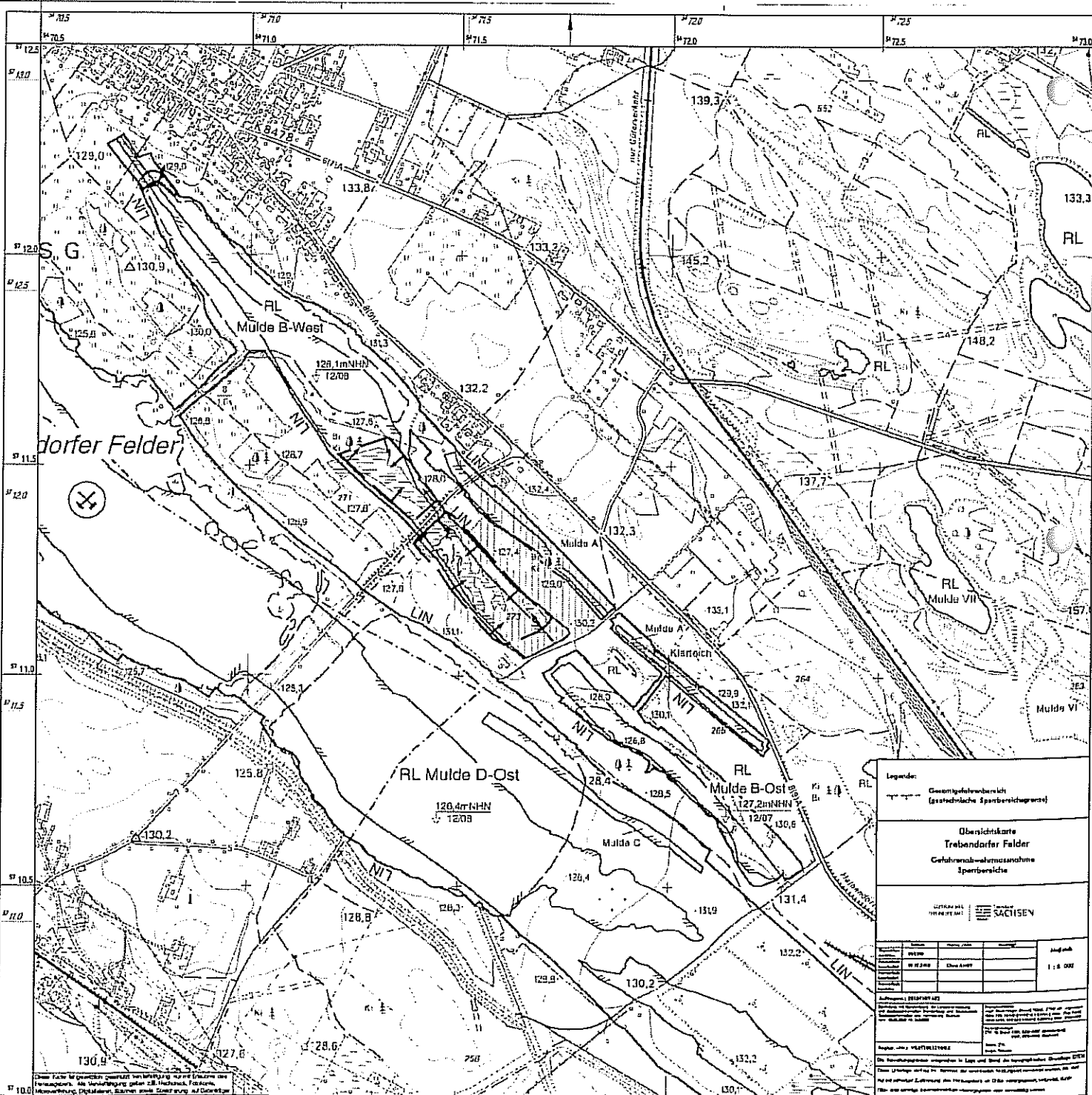
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11 in 09599 Freiberg Widerspruch eingelegt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Die Herstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Dresden Postfach 100 853 in 01078 Dresden gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Christof Voigt
Abteilungsleiter

Freiberg, den 07.12.2010

Anlage:

Karte mit Darstellung des Gesamtgefahrenbereichs im Restlochkomplex Trebendorfer Felder



Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 24.11.2010 gefassten Beschlüsse

RAT/10-137/10

Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Kultur- und Sportstätten Weißwasser"

Der Stadtrat beschließt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Kultur- und Sportstätten Weißwasser" mit Wirkung zum 01. Dezember 2010.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Kultur- und Sportstätten Weißwasser" vom 30. Oktober 2002 (Beschluss Nr. RAT/35-120/02) in der Fassung vom 30. November 2005 (Beschluss Nr. RAT/9-140/05) außer Kraft.

Betriebssatzung Eigenbetrieb "Kultur- und Sportstätten Weißwasser"

Präambel

Mit der Einrichtung des Eigenbetriebes "Kultur- und Sportstätten Weißwasser" wird eine neue Form der öffentlichen Verwaltung mit dem Ziel eingeführt, Bürgernähe, Wirtschaftlichkeit und Effizienz des Kulturangebots zu verbessern.

§ 1

Rechtsstellung und Namen des Eigenbetriebes

- (1) Die Kultur- und Sportstätten der Stadt Weißwasser bestehend aus der Stadtbibliothek, dem Glasmuseum, den Sportstätten, außer Eissporthalle und städtischen Sporthallen, der Schwimmhalle und des Wochenmarktes werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO und § 1 SächsEigBG geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kultur- und Sportstätten Weißwasser“.

§ 2

Zweck

- (1) Im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzungen sind die Aufgaben des Eigenbetriebes "Kultur- und Sportstätten Weißwasser" der Betrieb und die Unterhaltung von Kultur- und Sporteinrichtungen und des Wochenmarktes der Stadt. Insbesondere widmet er sich der Kultur, der Gemeinschaftspflege, dem Sport sowie der Pflege von Literatur und Kunst.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Kultur- und Sportveranstaltungen, kulturelle und sportliche Angebote und Begegnungsmöglichkeiten, Förderungsprogramme, das Sammeln, Bewahren und Erschließen von Kulturgütern sowie Sicherung der qualifizierten Informationsbasis der Bevölkerung durch Bereitstellung aktueller Medien für Wissenschaft, Bildung, Arbeit und Freizeit.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 25.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Gliederung

- (1) Zu dem Eigenbetrieb "Kultur- und Sportstätten Weißwasser" gehören die folgenden Teilbetriebe:
 - a) das Glasmuseum

- b) die Stadtbibliothek
 - c) Sportstätten, außer der Eissporthalle und der städtischen Sporthallen
 - d) Schwimmhalle
 - e) Wochenmarkt.
- (2) Die Teilbetriebe werden jeweils mit einem Teilwirtschaftsplan nach den Grundsätzen dieser Satzung geführt. Im Rahmen ihrer Mitverantwortung für den Eigenbetrieb als Ganzes beteiligen sich die Teilbetriebe an der Aufgaben-, Nutzen- und Lastenverteilung, insbesondere den Gemeinkosten, im Eigenbetrieb "Kultur- und Sportstätten Weißwasser".
- (3) Die Leistungs- und Finanzbeziehungen der Teilbetriebe untereinander, die den Rahmen des Wirtschaftsplanes nicht überschreiten, regelt die Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses.

§ 5

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb "Kultur- und Sportstätten Weißwasser" verfolgt überwiegend gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Eigenbetriebes "Kultur- und Sportstätten Weißwasser" dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes "Kultur- und Sportstätten Weißwasser" fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes "Kultur- und Sportstätten Weißwasser" oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks hat die Stadt Weißwasser sein Vermögen, soweit es den Wert der Sach- und Kapitaleinlagen übersteigt, ausschließlich für die Förderung der Kultur zu verwenden.

§ 6

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus:
- a) dem/der Betriebsleiter/in
 - b) den Leiter(n)/innen Bibliothek,
 - c) dem/der Sachbearbeiter/in Buchhaltung
- (2) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses sowie die Anordnungen des Oberbürgermeisters (§§ 9 bis 11 dieser Satzung). Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gem. § 5 SächsEigBG selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten soweit diese nicht dem Stadtrat, dem Betriebsausschuss oder dem Oberbürgermeister vorbehalten sind. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung des Eigenbetriebes). Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.
- (4) Die Betriebsleitung informiert den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten insbesondere über:
- a) Abweichungen vom Erfolgsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplanes nach § 18 Abs. 2 SächsEigBG erfordern, aber den Betrag von 50.000 EUR übersteigen,
 - b) Abweichungen vom Liquiditätsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplanes nach § 16 Abs. 2 SächsEigBG erfordern, aber den Betrag von 25.000,00 EUR übersteigen.

§ 7

Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen.
- (2) Der Betriebsleitung sind gem. § 11 Abs. 3 SächsEigBG die Einstellung, Entlassung und Umgruppierung des Personals bis einschließlich TVöD Entgeltgruppe 8 unter Beachtung der Maßgaben des Stellenplanes übertragen.

§ 8

Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben, wobei der/die Betriebsleiter/in allein vertretungsberechtigt ist.
- (2) Der/die Betriebsleiter/in kann Bedienstete in bestimmen Umfang mit seiner Vertretung beauftragen, in einzelnen Angelegenheiten kann er/sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.
- (3) Der/die Betriebsleiter/in gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 SächsEigBG in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes verpflichtende Erklärungen für die Stadt ab. Der/die Betriebsleiter/in bestimmt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Bediensteten zum Verhinderungsstellvertreter, der mit dem Zusatz „i.V.“ zeichnet.

§ 9 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheit des Eigenbetriebes wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss des Stadtrates gebildet. Er besteht aus 4 Mitgliedern, die aus der Mitte des Stadtrates gem. § 42 SächsGemO gewählt werden. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Betriebsausschuss ist zuständig für
 - a) die bürgernahe und effiziente Umsetzung der vom Stadtrat festgelegten allgemeinen Grundsätze durch die Angebote und Maßnahmen des Eigenbetriebes "Kultur- und Sportstätten Weißwasser",
 - b) Veräußerungen von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 22.500 EUR nicht übersteigt,
 - c) Mehraufwendungen des Erfolgsplans, die Erfolgs gefährdend sind, und Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans, die für das einzelnen Vorhaben erhebliche sind, unter den in § 16 Abs. 2 SächsEigBG genannten Voraussetzungen,
 - d) die Entscheidung über Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Kosten im Einzelfall mehr als 22.500 EURO betragen, jedoch 150.000 EURO nicht überschreiten,
 - e) die Entscheidung über die Beschaffung von Anlagegütern, soweit die Beschaffungskosten im Einzelfall 22.500 EURO überschreiten, im Rahmen der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel,
 - f) das Eingehen mietrechtlicher Verbindlichkeiten bei einem Jahresmietwert (Kaltmiete und Nebenkosten) zwischen 10.000 EURO und 22.500 EURO. Das Eingehen mietrechtlicher Verbindlichkeiten bei einem Jahresmietwert (Kaltmiete und Nebenkosten) zwischen 10.000 EURO und 22.500 EURO,
 - g) Sonstige Verträge, mit einem Vertragswert von 10.000 EUR bis 20.000 EUR,
 - h) Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 20 Jahren,
 - i) Stundungen von Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 5.000 EUR bis 15.000 EUR,
 - j) Erlass und Niederschlagung von Forderungen in Höhe von 5.000 EUR bis 15.000 EUR,
 - k) Aufnahme von Darlehen, sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, in Höhe von 10.000 EUR bis 20.000 EUR,
 - l) Einstellungen, Entlassungen und Umgruppierungen von leitenden Angestellten ab TvöD Entgeltgruppe 9,
 - m) Entscheidungen zur Einleitung und Fortführung eines Rechtsstreits und zum Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören oder einen Streitwert von 25.000 EUR übersteigen.
- (3) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Nachträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOB) bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, soweit der im Wirtschaftsplan festgesetzte Kostenrahmen um mehr als 10 v.H. überschritten wird.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.

§ 10 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat entscheidet über folgende ihm in der SächsGemO, dem SächsEigBG und der SächsEigBVO zugewiesenen Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Eigenbetriebssatzung,
 - b) wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Unternehmens,
 - c) Wahl der Betriebsleiter und Bestellung eines Ersten Betriebsleiters,
 - d) Festsetzung allgemeiner Tarife für privatrechtliche Entgelte,
 - e) Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
 - f) in den in § 9 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,
 - g) Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt,
 - h) Entnahme von Eigenkapital ab einem Wert von 10.000 EUR,
 - i) Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 - j) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - k) Entlastung der Betriebsleitung,
 - l) Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 SächsGemO).
- (2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 7) entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Betriebsleitung.
- (3) Darüber hinaus kann der Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 11 Stellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Eigenbetriebes "Kultur- und Sportstätten Weißwasser".
- (2) Soweit es sich nicht um die laufende Betriebsführung handelt, kann der Oberbürgermeister Verwaltungsaufgaben des Eigenbetriebes auf andere Geschäftsbereiche der Verwaltung verteilen. Das gilt für Angelegenheiten von rechtlicher Bedeutung, für Versicherungen, für steuerrechtliche Angelegenheiten, für bauliche Maßnahmen, für Personalangelegenheiten sowie für Organisations- und Technologieangelegenheiten. Inwieweit der Oberbürgermeister die ihm zustehenden Entscheidungsbefugnisse auf die Betriebsleitung überträgt, regelt er durch Dienst-

- anweisung. Soweit Entscheidungsbefugnisse auf die Betriebsleitung nicht übertragen worden sind oder übertragen werden können, hat sie ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
 - (4) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen.
 - (5) Der Oberbürgermeister kann den Beigeordneten dazu beauftragen, ihn dauerhaft hinsichtlich seiner Stellung bezüglich des Eigenbetriebes zu vertreten.
 - (6) Er entscheidet über die Entnahme von Eigenkapital mit Zustimmung der Betriebsleitung, wenn die in § 10 Abs. 1 Nr. 7 genannte Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten

§ 12

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb "Kultur- und Sportstätten Weißwasser" ist nach den Grundsätzen eines sparsamen und wirtschaftlichen Betriebes und eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Stadt Weißwasser zu führen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes "Kultur- und Sportstätten Weißwasser" entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Weißwasser.
- (3) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes "Kultur- und Sportstätten Weißwasser" gelten die Vorschriften der §§ 6 - 15 SächsEigBVO über
 - das Vermögen und Maßnahmen zu seiner Erhaltung,
 - die Kassenwirksamkeit und Leitung des Rechnungswesens,
 - die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht,
 - die kaufmännische Buchführung und Kostenrechnung,
 - die Zwischenberichte,
 - den Jahresabschluss,
 - die Bilanz,
 - die Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht,
 - den Anlagennachweis,
 - den Lage- und Rechenschaftsbericht entsprechend.Die Ausgestaltung der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens und der Jahresplanung muss sich in die gesamtstädtischen Regelungen, Vorgaben und Systeme einpassen.
- (4) Die Betriebsleitung stellt einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gem. § 15 SächsEigBG und der §§ 3 bis 7 SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres (so rechtzeitig, dass über den Wirtschaftsplan zusammen mit dem Haushaltsplan der Stadt beschlossen werden kann) dem Oberbürgermeister vor.
- (5) Wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 SächsEigBG eintreten, hat die Betriebsleitung dem Oberbürgermeister einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen..
- (6) Die im Haushaltsplan der Stadt Weißwasser und im Wirtschaftsplan festgelegten Höchstbetragsverlustabdeckungen dürfen nicht überschritten werden. Lässt die Ausführung des Wirtschaftsplanes im Laufe eines Geschäftsjahres erkennen, dass durch Mehraufwendungen oder Mindererlöse der Erfolgsplan nicht eingehalten werden kann, sind durch die Betriebsleitung unverzüglich ausgabesenkende Maßnahmen zu veranlassen, die sicherstellen, dass keine höheren Betriebsverluste eintreten, als im Wirtschaftsplan veranschlagt.
- (7) Abweichungen vom Erfolgsplan des Gesamtbetriebes sind nur nach Abstimmung mit dem/der für Finanzen zuständigen Beigeordneten und mit ausdrücklicher Zustimmung des Stadtrates der Stadt Weißwasser zulässig; die Vorschriften über Dringlichkeitsentscheidungen finden hierbei keine Anwendung.
- (8) Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes gelten sinntensprechend auch für seine Teilbetriebe. Die Teilwirtschaftspläne für die Teilbetriebe sind verbindlich.

§ 13

Berichtswesen und Risikofrüherkennung

- (1) Die Betriebsleitung berichtet schriftlich dem Oberbürgermeister und dem Betriebsausschuss zum 30.06. und zum 31.12. über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans.
- (2) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 16 Abs. 3 SächsEigBG) und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.

§ 14

Finanzierung des Eigenbetriebes "Kultur- und Sportstätten Weißwasser"

- (1) Der Eigenbetrieb finanziert sich aus Erlösen für seine Leistungen, Zuwendungen und Zuschüssen. Der ausgewiesene Jahresverlust wird durch die Stadt Weißwasser im Rahmen des Haushaltsplans durch einen Zuschuss abgedeckt.
- (2) Zur Sicherung der Liquidität des Eigenbetriebes werden auf die voraussichtliche Verlustabdeckung monatliche Abschlagszahlungen auf Anforderung des Eigenbetriebes geleistet.

- (3) Finanzmittel, die über den im Haushaltsplan festgesetzten Zuschuss nachträglich bewilligt werden, sind dem städtischen Haushalt wieder zuzuführen. Sie werden von dem Zuschuss des folgenden Jahres abgesetzt.

§ 15 Kassenführung

Für die Kassenführung des Eigenbetriebes "Kultur- und Sportstätten Weißwasser" wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Bestimmungen der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden - Gemeindekassenverordnung (GemKVO) vom 05.11.1976 in der jeweils gültigen Fassung - sind sinngemäß anzuwenden. Die Einzelheiten regelt der Oberbürgermeister durch Dienstanweisung.

§ 16 Jahresabschluss und Lagebericht

Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf und legt diesen innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs dem Oberbürgermeister vor (§ 17 SächsEigBG). Im Lagebericht ist anhand geeigneter Kennzahlen auch darzulegen, wie die Angabe des Eigenbetriebes (§ 2 dieser Satzung) erfüllt wurde.

Weißwasser, den 25.11.2010
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

RAT/10-131/10

Festsetzung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Weißwasser und der Kindertagespflege ab dem 01.01.2011

Der Stadtrat beschließt die Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Weißwasser und der Kindertagespflege mit Wirkung vom 01.01.2011 wie folgt:

1. Krippe und Kindertagespflege/ monatlich
Verheiratete/ Lebensgemeinschaft
Betreuung täglich:

	bis 4,5 Stunden	von 4,5 bis 6 Stunden	von 6 bis 8 Stunden	von 8 bis 9 Stunden	von 9 bis 10 Stunden
für das 1. Kind	80,43 €	107,78 €	143,00 €	160,87 €	178,74 €
für das 2. Kind	48,26 €	64,67 €	85,80 €	96,52 €	107,24 €
für das 3. Kind	16,09 €	21,56 €	28,60 €	32,17 €	35,75 €
ab 4. Kind	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne

bei Alleinerziehenden

	bis 4,5 Stunden	von 4,5 bis 6 Stunden	von 6 bis 8 Stunden	von 8 bis 9 Stunden	von 9 bis 10 Stunden
	72,39 €	97,00 €	128,70 €	144,78 €	160,87 €
	43,43 €	58,20 €	77,22 €	86,87 €	96,52 €
	14,48 €	19,40 €	25,74 €	28,96 €	32,17 €
	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne

2. Kindergarten/ monatlich
Verheiratete/ Lebensgemeinschaft

Betreuung täglich:	bis 4,5 Stunden	von 4,5 bis 6 Stunden	von 6 bis 8 Stunden	von 8 bis 9 Stunden	von 9 bis 10 Stunden
für das 1. Kind	48,90 €	65,52 €	86,92 €	97,79 €	108,66 €
für das 2. Kind	29,34 €	39,31 €	52,15 €	58,67 €	65,20 €
für das 3. Kind	9,78 €	13,10 €	17,38 €	19,56 €	21,73 €
ab 4. Kind	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne
bei Alleinerziehenden					
	bis 4,5 Stunden	von 4,5 bis 6 Stunden	von 6 bis 8 Stunden	von 8 bis 9 Stunden	von 9 bis 10 Stunden
	44,00 €	58,97 €	78,23 €	88,01 €	97,79 €
	26,40 €	35,38 €	46,94 €	52,81 €	58,67 €
	8,80 €	11,79 €	15,65 €	17,60 €	19,56 €
	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne

3. Hort/ monatlich
Verheiratete/ Lebensgemeinschaft

Betreuung täglich:	im Frühhort bis 1,5 Stunden	im Nachmittagshort bis 5 Stunden	im Früh- und Nachmittagshort bis 6 Stunden
für das 1. Kind	14,57 €	51,79 €	58,26 €
für das 2. Kind	8,74 €	31,07 €	4,96 €
für das 3. Kind	2,91 €	10,36 €	11,65 €
ab 4. Kind	ohne	ohne	ohne

bei Alleinerziehenden

	im Frühhort bis 1,5 Stunden	im Nachmittagshort bis 5 Stunden	im Früh- und Nachmittagshort bis 6 Stunden
	13,11 €	46,61 €	52,43 €
	7,87 €	27,97 €	31,46 €
	7,87 €	9,32 €	10,49 €
	ohne	ohne	ohne

zusätzliche Elternbeiträge

Kinderkrippe:

Gastkind/ Tagessatz	bis 9 Stunden	8,50 €
bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit	je angefangene Stunde	3,00 €

Kindergarten:

Gastkind/ Tagessatz	bis 9 Stunden	7,00 €
bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit	je angefangene Stunde	3,00 €

Hort:

Gastkind/ Tagessatz	bis 6 Stunden	5,00 €
Mehrbetreuung in den Ferien und schulfreien Tagen über die vertragliche Regelung von:	bis 5 Stunden pro Tag	2,50 €
	bis 6 Stunden pro Tag	2,00 €

Der Beschluss RAT/18-017/01 wird mit Wirkung vom 31.12.2010 aufgehoben.

Weißwasser, den 25.11.2010

Torsten Pöttsch

Oberbürgermeister

RAT/10-129/10
Feststellung der Jahresrechnung 2009

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser O.L. beschließt die Feststellung der Jahresrechnung 2009 mit folgendem Ergebnis:

Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2009 in Euro

	Verwaltungs- haushalt (VwH)	Vermögens- haushalt (VmH)	Gesamthaus- halt
1. Soll-Einnahmen	35.430.708,43	12.416.699,25	47.847.407,68
2. + neue Haushaltseinnahmereste	-	3.613.741,46	3.613.741,46
3. ./ Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr*	-	2.435.496,47	2.435.496,47
4. bereinigte Soll-Einnahmen	35.430.708,43	13.594.944,24	49.025.652,67
Soll-Ausgaben	35.433.708,43	11.998.149,92	47.431.858,35
6. + neue Haushaltsausgabereste	0,00	6.234.674,85	6.234.674,85
7. ./ Haushaltsausgabereste vom Vorjahr*	3.000,00	4.637.880,53	4.640.880,53
8. bereinigte Soll-Ausgaben	35.430.708,43	13.594.944,24	49.025.652,67
9. Fehlbetrag (VmH Nr. 8 ./ Nr. 4)	-	0,00	0,00

Nachrichtlich (Haushaltsausgleich § 22 KomHVO)

10. Soll-Ausgaben VwH - enthaltene Zuführung an VmH	9.442.187,49	-	-
11. Soll-Ausgaben VmH - enthaltene Zuführung an VwH	-	0,00	-
12. Mindestzuführung nach § 22 Abs.1 Satz 2 KomHVO: 704.441,08 EUR	-	-	-
13. Soll-Ausgaben VmH - enthaltene Zuführung zur allgemeinen Rücklage (Überschuss nach § 40 Abs. 3 Satz 2 KomHVO)	-	4.957.686,21	-
14. Soll-Einnahmen VmH - enthaltene Entnahme aus allgemeiner Rücklage	-	0,00	-
15. Soll-Einnahmen VwH - enthaltene Zuführung vom VmH zum allgemeinen Ausgleich	0,00	-	-
16. Fehlbetrag nach § 79 Abs. 2 SächsGemO (vergleiche § 23 Abs. 1 Satz 2 KomHVO)	-	0,00	0,00

* Auflösungen und Abgänge!

Weißwasser, den 25.11.2010
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/10-130/10**Beauftragung einer Verpflichtungsperson**

Der Stadtrat beauftragt durch Wahl den Stadtrat Dr. Dreier mit der Vereidigung und Verpflichtung des Oberbürgermeisters.

Weißwasser, den 25.11.2010
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/10-132/10**Erstattung des Elternbeitrages
im Schulvorbereitungsjahr, Gemeindeanteil**

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Ausgabe für die Erstattung des Elternbeitrages für die Kinder im Schulvorbereitungsjahr und den Gemeindeanteil in den Kindertageseinrichtungen der freien Träger in Höhe von insgesamt 132.000,00 Euro, in den HHSt.

1.46400.71800	19.000,00 €
1.46400.71810	18.000,00 €
1.46400.71820	65.000,00 €
1.46400.71830	10.000,00 €
1.46400.71840	20.000,00 €

Die Deckung erfolgt aus überplanmäßigen Einnahmen in der HHSt. 1.90000.00300 (Gewerbesteuer).

Weißwasser, den 25.11.2010
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/10-133/10**Wahl und Bestellung eines Geschäftsführers für die
WESDA GmbH**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der WESDA GmbH Weißwasser als Geschäftsführer Frau Anja Richter vorzuschlagen und für deren Bestellung mit Wirkung zum 01. Januar 2011 zu stimmen.

Weißwasser, den 25.11.2010
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/10-134/10**Sitzungskalender des Stadtrates
und seiner Ausschüsse im Jahr 2011**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschließt folgenden Sitzungskalender der regelmäßigen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse im Jahr 2010:

Sitzungen des Stadtrates:

26.01.2011, 23.02.2011, 30.03.2011, 27.04.2011, 25.05.2011,
29.06.2011, 28.09.2011, 26.10.2011, 30.11.2011

Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses:

10.01.2011, 07.02.2011, 14.03.2011, 11.04.2011, 09.05.2011,
14.06.2011, 12.09.2011, 10.10.2011, 14.11.2011

Sitzungen des Bau- und Wirtschaftsausschusses:

11.01.2011, 08.02.2011, 15.03.2011, 12.04.2011, 10.05.2011,
15.06.2011, 13.09.2011, 11.10.2011, 15.11.2011

Sitzungen des Kultur-, Sport- und Sozialausschusses:

04.01.2011, 01.02.2011, 08.03.2011, 05.04.2011, 03.05.2011,
06.06.2011, 06.09.2011, 04.10.2011, 07.11.2011

Die Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel im Lesesaal der Bibliothek statt.

Die Sitzungen des HFA und des BWA finden in der Regel im Ratssaal des Rathauses statt.

Bei entsprechender Notwendigkeit wird der Oberbürgermeister ermächtigt, die Sitzungstermine im Einzelfall zu ändern bzw. weitere Sitzungen einzuberufen.

Weißwasser, den 25.11.2010
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/10-135/10**Leistungsvergabe "Service Papierkörbe und Hundetoiletten"**

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Leistung „Kontrolle, Entleerung und Kleinreparaturen von Papierkörben und Hundetoiletten in 02943 Weißwasser“ für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2014 an das Unternehmen „H & H Allround Dienstleistungen Weißwasser GbR“ aus 02943 Weißwasser zum Angebotspreis von 81.768,28 € brutto.

Weißwasser, den 25.11.2010
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/10-136/10**Beschluss über die Stellungnahme der Gemeinde
zum Bauantrag der CCW City Center - City Forum
Weißwasser GmbH & Co.KG zur Umgestaltung und
Sanierung der Fassaden der Rathohalle**

Der Stadtrat stellt das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bauantrag "Umgestaltung und Sanierung der Fassaden der Rathohalle" der CCW City Center - City Forum Weißwasser GmbH & Co.KG aus Berlin mit dem Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Görlitz B-10/01911/MW/22 her und stimmt dem Bauvorhaben nach § 69 Abs.1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) zu.

Weißwasser, den 25.11.2010
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/10-138/10**Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe im
Deckungsring 0661, Baumaßnahmen,
Stadtsanierung, Grunderwerb**

Der Stadtrat beschließt für den Haushalt 2010 im Deckungsring des Vermögenshaushaltes 0661, Baumaßnahmen, Stadtsanierung und Grunderwerb, eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von insgesamt 52.000 €. Die Aufteilung der Verschiebungen in den einzelnen Ausgabe-Haushaltsstellen des Deckungsringes ist in der Anlage zum Beschluss unter Nr. 3 dargestellt.

Die Mittel werden durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 02.61500.36130 gedeckt.

Weißwasser, den 25.11.2010
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/10-139/10**Umschuldung von Krediten in Höhe von
3.109.193,59 €**

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister die Umschuldung der Kommunalkredite in Höhe von 3.109.193,59 € mit einer Zinsbindung von 10 Jahren und einer Tilgungsrate von 5 % pro Jahr zu den günstigsten Konditionen vorzunehmen.

Weißwasser, den 25.11.2010
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

**Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der
Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am 08.11.2010 gefassten Beschlüsse**

HFA/10-124/10

**Vergabe Reinigung der Pestalozzi-Grundschule
Weißwasser und Turnhalle**

Der Haupt- und Finanzausschuss erteilt der Firma ISS Facility Service GmbH, Hamburger Straße 5-9, 04129 Leipzig den Zuschlag für die Reinigung der Pestalozzi-Grundschule Weißwasser und Turnhalle, August-Bebel-Straße 2, zu einem Preis von 43.542,43 €.

Weißwasser, den 09.11.2010
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

**Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der
Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses
am 09.11.2010 gefassten Beschlüsse**

BWA/11-125/10

Bevollmächtigung des Oberbürgermeisters zur Auftragsvergaben für den Umbau eines Sanitärzimmers für Krippennutzung in der KiTa Kinderland

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, den Oberbürgermeister zu bevollmächtigen, über die Auftragsvergaben für das Bauvorhaben Umbau eines Sanitärzimmers für Krippennutzung in der KiTa Kinderland zu entscheiden.

Weißwasser, den 10.11.2010
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

**Bekanntgabe der Eilentscheidung des
Oberbürgermeisters gemäß § 52 Abs. 3
SächsGemO anstelle des Stadtrates**

RAT/10-140/10

Überplanmäßige Ausgabe für Abwasserentsorgung

Der Oberbürgermeister entscheidet eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 36.422,63 Euro in der Haushaltsstelle 1.70000.67500 (Zuschuss Betriebung Schmutzwasser) für welche die Mittel in der Haushaltsstelle 1.70000.11000 (Schmutzwassergebühren Kanal) bereit stehen sowie eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 12.962,65 Euro in der Haushaltsstelle 1.70000.67510 (Zuschuss Betriebung Niederschlagswasser) für welche die Mittel in der Haushaltsstelle 1.70000.11200 (Niederschlagswassergebühren) bereit stehen.

Weißwasser, den 13.12.2010
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der Entscheidungen des Oberbürgermeisters gemäß § 14 Hauptsatzung

OB/61/10

Umbau eines Sanitärzimmers für Krippennutzung in der KiTa Kinderland

Weißwasser, den 02.12.2010
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

OB/62/10

**Niederschlagung Schmutzwasserbeitrag Autohaus
Bad Muskau GmbH**

Weißwasser, den 08.12.2010
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

OB/6310

**Niederschlagung Niederschlagswassergebühr "Olaf
GmbH - Fleisch- und Wurstspzialitäten**

Weißwasser, den 08.12.2010
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

**Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der
Sitzung des Stadtrates am 14.12.2010
gefassten Beschlüsse**

RAT/11-141/10

Neubau der Eishalle Weißwasser - Entwurfsplanung

Der Stadtrat stimmt der Entwurfsplanung für den Neubau der Eishalle Weißwasser, Stand .14.12.2010 zu. Die gegenwärtig berechneten Gesamtkosten von 16.194.762,54 € sind in der weiteren Planung auf höchstens 15.700.000,00 € zu begrenzen.

Weißwasser, den 15.12.2010
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/11-142/10

**Ermessensentscheidung - Unterdeckung dezentrale
Schmutzwasserentsorgung aus 2006-2010**

Der Stadtrat beschließt im Rahmen seiner Ermessensentscheidungen für die Gebührenkalkulation der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Weißwasser die Unterdeckung bei der dezentralen Schmutzwasserentsorgung aus der vorangegangenen Kalkulationsperiode 2006-2010 in Höhe von 1.398,72 € im Kalkulationszeitraum 2011-2015 auszugleichen.

Weißwasser, den 15.12.2010
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/11-143/10

**Ermessensentscheidung - Unterdeckung
Niederschlagswasserentsorgung aus 2006-2010**

Der Stadtrat beschließt im Rahmen seiner Ermessensentscheidung für die Gebührenkalkulation der Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Weißwasser die Unterdeckung bei der Niederschlagswasserentsorgung aus der vorangegangenen Kalkulationsperiode 2006-2010 in Höhe von 355.308,85 € im Kalkulationszeitraum 2011-2015 auszugleichen.

Weißwasser, den 15.12.2010
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/11-144/10
Gebührenkalkulation Schmutz- und
Niederschlagswasserentsorgung für 2011-2015

Der Stadtrat beschließt die Gebührenkalkulation 2011-2015 für die öffentlichen Einrichtungen der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung der Stadt Weißwasser – Stand 11.10.2010.

Weißwasser, den 15.12.2010
 Torsten Pöttsch
 Oberbürgermeister

RAT/11-145/10
Festsetzung der Höhe der
Schmutzwassergebührensätze für 2011-2015

Der Stadtrat beschließt die Gebühren für die Schmutzwasserentsorgung der Stadt Weißwasser für den Kalkulationszeitraum 2011-2015 wie folgt festzusetzen

1. Mengengebühr nach § 44 Abs. 1 Schmutzwassersatzung:	2,88 €/m ³
2. Abwasserreinigungsgebühr nach § 44 Abs. 2 Ziff. 1 Schmutzwassersatzung:	4,53 €/m ³
3. Abwasserreinigungsgebühr nach § 44 Abs. 2 Ziff. 2 Schmutzwassersatzung	17,64 €/m ³
4. Transportgebühr nach § 44 Abs. 3 Schmutzwassersatzung:	11,33 €/m ³
5. Grundgebühr nach § 44 Abs. 4 Ziff. 1 Schmutzwassersatzung:	7,60 €/Monat
6. Grundgebühren nach § 44 Abs. 4 Ziff. 2 Schmutzwassersatzung:	
Qn 2,5	11,40 €/Monat
Qn 6,0	19,00 €/Monat
Qn 10	47,50 €/Monat
DN 80	118,75 €/Monat
DN 100	296,88 €/Monat
DN 150	742,19 €/Monat

Weißwasser, den 15.12.2010
 Torsten Pöttsch
 Oberbürgermeister

RAT/11-146/10
Festsetzung der Höhe des
Niederschlagswassergebührensatzes für 2011-2015

Der Stadtrat beschließt die Niederschlagswassergebühr für die Stadt Weißwasser für den Kalkulationszeitraum 2011-2015 auf 1,36 €/m² festzusetzen.

Weißwasser, den 15.12.2010
 Torsten Pöttsch
 Oberbürgermeister

RAT/11-147/10
3. Satzung zur Änderung der
Niederschlagswassersatzung

Der Stadtrat beschließt am 14.12.2010 die 3. Änderung der Satzung über die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Weißwasser wie folgt:

Artikel 1

§ 19 erhält folgende Fassung:
 Höhe der Niederschlagswassergebühr

Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt je angefangenen Quadratmeter anrechenbarer Fläche, von der Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen eingeleitet wird, 1,36 €/m².

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Weißwasser, den 15.12.2010
 Torsten Pöttsch
 Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

RAT/11-148/11
4. Satzung zur Änderung der
Schmutzwassersatzung

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und des § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i.V.m. den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) beschließt der Stadtrat der Stadt Weißwasser am 14.12.2010 nachfolgende 4. Änderungssatzung über die Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Weißwasser.

Artikel 1

1. § 44 Abs. 1 bis 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Mengengebühr beträgt für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 2,88 €/m³
- (2) Die Abwasserreinigungsgebühr beträgt
 1. für Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben, das in einem Klärwerk gereinigt wird 4,53 €/m³
 2. für Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen, das in einem Klärwerk gereinigt wird 17,62 €/m³
- (3) Die Gebühr für den Transport von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen vom jeweilige n Wohngrundstück zu einem Klärwerk beträgt 11,33 €/m³
- (4) Neben der Mengengebühr nach Abs. 1 wird für baulich genutzte und an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossene Grundstücke eine Grundgebühr erhoben
 Die Grundgebühr beträgt
 1. für eine Wohnung, einen Garten, ein privat genutztes Grundstück mit Freizeitanutzung 7,60 €/Monat

2. für Grundstücke mit gewerblicher (außer Wohnungsvermietung), öffentlicher oder ähnlicher Nutzung gestaffelt nach Trinkwasserzählergröße des Hausanschlusses für

- Qn	2,5	11,40 €/Monat
- Qn	6,0	19,00 €/Monat
- Qn	10	47,50 €/Monat
- DN	80	118,75 €/Monat
- DN	100	296,88 €/Monat
- DN	150	742,19 €/Monat

2. § 44 Abs. 5 Satz 6 wird neu gefasst:

Die Anzahl der grundgebührenpflichtigen Wohnungen und Gärten sowie privaten Grundstücke mit Freizeitnutzung ist der Stadt bis zum Ende des Kalenderjahres für das zurückliegende Jahr nachzuweisen.

3. § 48 wird wie folgt neu gefasst:

Jährlich sind in zehn Monatsraten Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschnach § 44 Abs. 1 und Abs. 4 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils 1/10 der Schmutzwassergebühr des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt und die Grundgebühr nach Maßgabe der Verhältnisse am 01.01. des Veranlagungszeitraumes ermittelt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Weißwasser, den 15.12.2010
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

RAT/11-149/10

Feststellung des Jahresabschlusses 2009 des Eigenbetriebes „Kultur- und Sportstätten Weißwasser“

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/ O.L. stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Kultur- und Sportstätten Weißwasser“ für das Wirtschaftsjahr 2009 wie folgt fest:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1	Bilanzsumme	6.614.366,34 €

1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	6.417.214,61 €
	- das Umlaufvermögen	197.151,73 €

1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	5.035.383,08 €
	- Sonderposten mit Rücklagenanteil	1.298.208,54 €
	- Rückstellungen	248.717,54 €
	- die Verbindlichkeiten	31.261,58 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	795,60 €

1.2	Jahresgewinn / Jahresverlust -	272.138,97 €
1.2.1	Summe der Erträge	593.137,06 €
1.2.2	Zuschuss der Großen Kreisstadt Weißwasser	944.256,00 €
1.2.3	Summe der Aufwendungen	1.809.532,03 €

2. Verwendung des Jahresgewinns / Behandlung des Jahresverlustes

- 2.1 bei einem Jahresgewinn
 - a) zur Tilgung des Verlustvortrages
 - b) zur Einstellung in Rücklagen
 - c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde
 - d) auf neue Rechnung vorzutragen
- 2.2 bei einem Jahresverlust
 - a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
 - b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen
 - c) auf neue Rechnung vorzutragen

Weißwasser, den 15.12.2010
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/11-150/10

Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Kultur- und Sportstätten Weißwasser“ für das Geschäftsjahr 2009“

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L. entlastet die Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Kultur- und Sportstätten Weißwasser“ für das Geschäftsjahr 2009.

Weißwasser, den 15.12.2010
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/11-151/10

Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes „Kultur- und Sportstätten Weißwasser“

Der Stadtrat beschließt den Wirtschaftsplan 2011 für den Eigenbetrieb „Kultur- und Sportstätten Weißwasser“ sowie die Finanzplanung.

Weißwasser, den 15.12.2010
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/11-152/10

Sozialplan 2011 – übertarifliche Leistungen

Der Stadtrat stimmt der Gewährung der übertariflichen Leistungen in den nachfolgend aufgeführten §§ des zwischen dem Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und dem Personalrat der Stadtverwaltung Weißwasser durch Dienstvereinbarung vom 01.12.2010 vereinbarten Sozialplan 2011 zu.

- § 2 - bei Auflösungsverträgen auf Initiative der Bediensteten
- § 3 - bei Auflösungsverträgen auf Initiative des Oberbürgermeisters
- § 4 - Erweiterung von Teilzeitarbeit bei Bediensteten
- § 5 - bei Änderungsverträgen zur Herabgruppierung
- § 6 - bei Umschulungsmaßnahmen nach Auflösungsvertrag

- auf Initiative der Bediensteten
- § 7 - Schwerbehindertenausgleich bei Auflösungsverträgen und Erweiterung von Teilzeitarbeit
- § 9 - Öffnungsklausel zur Regulierung von mit dem Sozialplan nicht erfaßten Einzelfällen

Weißwasser, den 15.12.2010
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Der Haupt- und Finanzausschuss führt am
Montag, dem 17.01.2011, um 16.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz
seine

Sitzung Nr. 15-1/11

durch.

Tagesordnung:

1. Eröffnung
 2. Informationen/Anfragen
 3. Anträge
- Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 15.12.2010
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss führt am
Dienstag, dem 11.01.2011, um 16.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz
seine

Sitzung Nr.16-1/11

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
 2. Informationen/Anfragen
 3. Beschlussfassung
 - 3.1 Teilsanierung des Obdachlosenheimes in Weißwasser,
2 BA Los 2.1 Bauhauptgewerk
 - 3.2 Teilsanierung des Obdachlosenheimes in Weißwasser,
2. BA - Los 2.3 - Tischlerarbeiten
 - 3.3 Teilsanierung des Obdachlosenheimes in Weißwasser,
2 BA - Los 2.4 - Maler- und Bodenbelagsarbeiten
 - 3.4 Teilsanierung des Obdachlosenheimes in Weißwasser,
2 BA - Los 2.6 - Heizung- und Sanitärtechnik
 - 3.5 Teilsanierung des Obdachlosenheimes in Weißwasser,
2. BA - Los 2.7 - Elektroanlage
 4. Anträge
- Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 15.12.2010
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntgabe über die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2009 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Die durch den Stadtrat am 24.11.2010 festgestellte Jahresrechnung 2009 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. liegt zusammen mit dem Rechenschaftsbericht und Schlussbericht vom 20.12.2010 bis 29.12.2010

in der Stadtbibliothek, Straße des Friedens 14 in Weißwasser sowie im Ratsbüro der Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz, Zimmer 212, während der Öffnungszeiten bzw. Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Weißwasser, den 10.12.2010
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Landesdirektion Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkung Weißwasser der Stadt Weißwasser / O. L. Vom 25. November 2010

Die Landesdirektion Dresden gibt bekannt, dass die Stadtwerke Weißwasser GmbH, Straße des Friedens 13 - 19, 02943 Weißwasser / O. L., Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge umfassen bestehende Trinkwasserleitungen (DN 40 - DN 500) nebst Sonder- und Nebenanlagen sowie Schutzstreifen in der Gemarkung Weißwasser, Flur 1, 2, 3, 7, 10, 13, 15, 16 der Stadt Weißwasser / O. L.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Flurstücke der oben aufgeführten Gemarkung können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit

vom 10. Januar 2011 bis einschließlich 7. Februar 2011 während der Dienststunden (montags bis donnerstags zwischen 09:00 Uhr und 15:00 Uhr, freitags von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr) in der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 2023, einsehen.

Die Landesdirektion Dresden erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird. Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Referat 14 (Zimmer 2023) bereit.

Dresden, den 25. November 2010
Landesdirektion Dresden
Zorn
Referatsleiter

Interviewer für den Zensus 2011 gesucht!

Die Stadt Weißwasser bereitet sich auf die EU-weiten Volkszählungen, den Zensus 2011 vor.

Der Zensus 2011 läuft in Deutschland nach einem neuen Verfahren: Statt alle Einwohner zu befragen, wie es bisher bei traditionellen Volkszählungen üblich war, werden diesmal hauptsächlich Daten aus Verwaltungsregistern genutzt. Diese Methode reduziert die Belastung der Bürgerinnen und Bürger mit Auskunftspflichten und verursacht insgesamt geringere Kosten. Daten, die nicht aus den Verwaltungsregistern gewonnen werden können, wie z. B. Informationen zu Bildung, Ausbildung und Beruf, werden per Stichprobe bei rund 380.000 Einwohnern und Einwohnerinnen des Freistaates Sachsen befragt. Dafür werden bereits jetzt ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesucht, die bereit sind als Interviewer zu helfen. Ihre Hauptaufgabe ist es, ab Mai 2011 im Rahmen der Haushaltebefragung zusammen mit den Betroffenen die Fragebogen auszufüllen.

Für diese ehrenamtliche Tätigkeit sollten Sie zuverlässig, verschwiegen und zeitlich flexibel sein. Zudem werden sie ausführlich geschult und in ihre Aufgaben eingewiesen. Für die Befragungen erhalten die Erhebungsbeauftragten Aufwandsentschädigungen. Für jede erfolgreich geführte Befragung gibt es durchschnittlich 7,50 € pro Haushalt.

Wer Interesse für diese ehrenamtliche Tätigkeit aufbringt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, wendet sich bitte an die örtliche Erhebungsstelle in Weißwasser

e-Mail: zensus2011_weisswasser@statistik.sachsen.de
Telefon-Hotline: 0800 5892789

Informationen gibt es auch im Internet unter <http://www.zensus2011.de/>.

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 52 Abs. 3 SächsGemO anstelle des Gemeinderates

18/10

Bereitstellung von Haushaltsmitteln zum Kauf eines Schneeräumungsschildes

Der Bürgermeister entscheidet eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.118,20 € in der Haushaltsstelle 2.02000.93500. Die Mittel werden bereitgestellt aus 2.02000.34500 (2.037,69 €) und 2.90000.36110 (80,51 €). Weißwasser zu einem Preis von 20.336,48 Euro.

Weißkeißel, den 10.12.2010
Andreas Lysk
Bürgermeister

Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 14.12.2010 gefassten Beschlusses

19/10

Sitzungskalender des Gemeinderates Weißkeißel im Jahr 2011

Der Gemeinderat Weißkeißel beschließt die Durchführung seiner regelmäßigen Sitzungen im Jahr 2011 zu folgenden Terminen:

25.01.2011, 22.02.2011, 29.03.2011, 26.04.2011, 31.05.2011,
28.06.2011, 27.09.2011, 25.10.2011, 22.11.2011, 13.12.2011.
Die Sitzung finden jeweils im Versammlungsraum des
Feuerwehrgerätehauses Weißkeißel, Kaupener Straße 6, statt.
Der Ort der Sitzung am 13.12.2011 wird in der
Gemeinderatssitzung am 27.09.2011 festgelegt.

Weißkeißel, den 15.12.2010
Andreas Lysk
Bürgermeister

Bekanntgabe über die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Weißkeißel

Die durch den Gemeinderat am 23.11.2010 festgestellte Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Weißkeißel liegt zusammen mit dem Rechenschaftsbericht und Schlussbericht
vom 20.12.2010 bis 29.12.2010

in der Kindertagesstätte, Kaupener Straße in Weißkeißel während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Weißkeißel, den 10.12.2010
Andreas Lysk
Bürgermeister

Mitteilungen aus der Gemeinde

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

Ist es wahr, dass schon wieder ein Jahr vorüber ist? Haben wir nicht vor kurzem erst die Pläne geschmiedet für dieses - jetzt schon wieder vergangene - Jahr? Ich hoffe, Sie konnten möglichst viele Ihrer damaligen Pläne verwirklichen.

Es war Jahr, welches viele Ereignisse mit sich brachte, gute und weniger gute. In unserer Gemeinde wurde die Kindertagesstätte rekonstruiert. Unsere Kinder und natürlich auch die Erzieher haben nun beste Bedingungen. An dieser Stelle möchte ich mich bei den Erziehern und den Eltern für die Geduld und das Verständnis für die eventuellen Unannehmlichkeiten während der Bauphase bedanken. Die Kinder fühlen sich nun dafür in den schönen und freundlichen Räumen umso wohler.

Zweimal wurden die Bürger an der Neißة in diesem Jahr von Hochwassern heimgesucht. Auch die Kameraden unserer Freiwilligen Feuerwehr halfen tatkräftig mit, in den gefährdeten Bereichen Schlimmeres zu verhindern. Dennoch konnte nicht vermieden werden, dass Wohn- und Nebengebäude in Mitleidenschaft gezogen wurden. Unsere Gemeinde hat auch hier der Nachbargemeinde Krauschwitz die Unterstützung im Rahmen der Möglichkeiten angeboten.

Die Bauarbeiten zur Fahrbahnerneuerung an der B 115 sind im Gemeindegebiet abgeschlossen, der neue Kreisverkehr auch (fast) fertig gestellt. Über die Planung könnte man an mancher Stelle nur schmunzeln, wenn es nicht so wäre, dass hier Steuergelder durch Fehlplanung im wahrsten Sinne des Wortes in den Sand gesetzt und somit Nacharbeiten zur Entwässerung des Kreisels notwendig wurden. Im Frühjahr sollen die Bäume gepflanzt werden; dann wäre die Baustelle endgültig für uns fertig.

Etwas anders sieht es mit dem fehlenden zweiten Abschnitt des neuen Grenzzubringers aus; hier warten wir auf den Entwurf der Planung. Es dauert aber alles für uns viel zu lange. Es ist ein Horrorszenario, wenn die Brücke eher fertig und eröffnet wird, dann „fließt“ der Verkehr über die jetzige Kreisstraße - einfach undenkbar!

Aber jetzt befinden wir uns in der schönen Vorweihnachtszeit. Nehmen wir uns alle etwas zurück, besinnen wir uns auf das Wichtige im Leben, wie die Familie, die Kinder, Enkel und Urkel und natürlich auf uns selbst und unsere Gesundheit. Genießen Sie diese herrliche segensreiche Advents- und Weihnachtszeit bei Kerzenschein und Lichterglanz. Natürlich gehört der Kauf von Geschenken für Ihre Lieben dazu, lassen Sie sich aber nicht von dem Konsumrausch anstecken. Einkaufen in Ruhe kann auch Spaß machen.

Ich wünsche Ihnen für das neue Jahr viel Gesundheit und Glück und ein gutes Gelingen bei allem, was Sie angeht. Mir wünsche ich – Ich hoffe, das ist nicht zu vermessen -, dass sich die gute Zusammenarbeit in 2011 mit dem Gemeinderat, der Freiwilligen Feuerwehr, den Vereinen und natürlich mit Ihnen, den Bürgern, so fortsetzt, wie es 2010 zu Ende gegangen ist.

Freundliche Grüße
Andreas Lysk
Bürgermeister

Vereine, Verbände und Institutionen

Information des Seniorenklubs

Das Jahr 2010 geht nun unaufhaltsam zu Ende und man kann einen kleinen Rückblick auf das halten, was wir in diesem Jahr an unseren Kaffeemittagen erlebt haben. Aber auch bei unseren zwei Busausfahrten, der Theaterfahrt nach Görlitz und beim Besuch des Njepelahofo in Rohne.

In unserem Klub sind zur Zeit 53 Seniorinnen und Senioren vereint. Wir hätten es aber gern gesehen, wenn sich weitere Mitglieder einfänden. So sind im Prinzip nur „Ureinwohner“ bei uns, mit einer Ausnahme eines Ehepaares, das aus Weißwasser nach Weißkeißel gezogen ist. Vielleicht überlegt es sich der eine oder andere „Zugereiste“ Seniorinnen und Senioren, aber auch der noch nicht zu uns gekommenen „Ureinwohner“ in der jetzt etwas ruhigen Jahreszeit, um über die Dinge des Lebens bei einer Tasse Kaffee zu plauschen. Ein gemütliches Schwätzchen hat schon so manchen trüben Gedanken verscheucht.

So werden wir uns im neuen Jahr das erste Mal am zweiten Mittwoch im Januar, also am 12. Januar, um 15.00 Uhr in der Gaststätte „Alte Schule“ zu einer Kaffeerunde zusammenfinden und das neue Jahr begrüßen.

Am vierten Mittwoch, also am 26. Januar, treffen wir uns dann um 15.00 Uhr in der „Schänke zum Gutshof“.

Wir werden uns dann immer am vierten Mittwoch treffen und auch andere Veranstaltungen haben, so wie es unser Plan für das Jahr 2011 vorsieht. Der Plan wird wieder am Gemeindevorstand aushängen und wer interessiert ist, kann sich dort informieren.

Es wird in der Leitung des Klubs ab Januar Veränderungen geben. So wird die Leitung von Frau Renate Robel übernommen. Ich bin dann ihr Stellvertreter. Herr Horst Schulz scheidet aus der Leitung aus, und ich möchte ihm hier für seine Mitarbeit in den letzten Jahren danken. Er war immer zu Stelle, wenn es nötig wurde und hat mich immer gut vertreten. Gretel Mühlisch wird weiterhin unsere Reihen organisieren und Ernst Bittner weiter die Finanzen verwalten. Auch ihnen ein Dankeschön an dieser Stelle. Neue Schriftführerin wird Melitta Murkisch sein. Ihr und Renate Robel viel Erfolg für die neue Tätigkeit im Klub.

Wir möchten uns auch bei all denen bedanken, die uns im Jahre 2010 wieder unterstützt haben. Ein besonderer Dank an Henri Hänchen.

Abschließend möchten wir allen Seniorinnen und Senioren sowie allen Einwohnern unserer Gemeinde ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in neue Jahre wünschen. Allseits Gesundheit, Freude und Zufriedenheit.

Hans Merla

Kirchengemeinden Krauschwitz und Podrosche – Pechern

Liebe Gemeindemitglieder, werte Leser:

Die Adventszeit hat begonnen – das erste Licht am Adventskranz ist angezündet und viele Kinder öffnen nun Morgen für Morgen ein Türchen des Adventskalenders. Bis zum Heiligen Abend – da wird das letzte und größte Türchen geöffnet. Dahinter ist meist eine Krippenszene zu sehen: Maria und Josef an der Futterkrippe in der das Jesuskind liegt. Und weil es so schwer ist, zu warten, öffnen die Kinder manchmal heimlich die Türchen, um zu sehen, was dahinter verborgen ist. Auch uns Erwachsenen fällt das Warten nicht leicht. Da wird nicht nur das Feiern schon in unzähligen Weihnachtsfeiern vorweg-

genommen, oft genug wissen ja Kinder und Partner längst was sie bekommen werden – und da werden die Geschenke dann auch schon mal vor dem eigentlichen Fest übergereicht.

Der eigentliche Sinn des Christfestes – die Geburtstagsfeier für Jesus, der auf die Erde kam um uns Menschen zu retten, wird weithin vergessen. Da wird vom Fest des Friedens und der Familie gesprochen, der Grund der Feier, das Geburtstagskind aber oft genug vergessen.

Er ist ja Gottes Weihnachtsgeschenk an uns. Gott sandte seinen Sohn auf die Erde, um uns seine Liebe zu erklären. Und um uns seine Geduld und die für uns bereitgehaltene Gnade zu zeigen.

Als ihm die Zeit dafür reif erschien, schickte er einen Vorboten und zu seinem Volk: Johannes den Täufer. Der lebte in der Wüste in der Nähe des Jordan-Flusses und rief die herbeieilenden Pilger zum Überdenken ihres Lebensstiles auf. Und er forderte Konsequenzen:

Davon spricht der Monatsspruch des Dezember: „Kehrt um! Denn das Himmelreich ist nahe.“ (Matthäus 3,2) – so ruft es der Täufer den zahlreichen Pilgern zu. „Kehrt um, denn Gott wird es bald durch seinen Sohn Jesus besuchen. Kehrt um von einem Leben, das Gottes Reden und seiner Hilfe kaum Raum lässt. Kehrt um und ihr werdet durch ihn Anteil am Himmelreich haben. Und das heißt: Anteil bekommen an seiner Liebe für seine Kinder, an seiner Kraft und seiner Hilfe hier bei uns!“

Das gilt auch uns, liebe Krauschwitzer Bürger. Deshalb feiern wir auch 2010 Weihnachten – feiern wir auch in diesem Jahr den Geburtstag Jesu.

Eine besinnliche Adventszeit und gesegnete Festtage – sowie eine gutes neues Jahr wünscht Ihnen im Auftrag des gemeinsamen Gemeindevorstandes Pfarrer Michael Jahn

Ganz herzlich laden wir zu folgenden Gemeindeveranstaltungen ein:

- | | |
|--|--|
| Adventsfeier - | für die Dörfer in Podrosche, Landskronstübel
am 14.12.2010 um 14:00 Uhr |
| Adventsfeier - | für die Senioren in Krauschwitz
am 15.12.2010 um 14:30 Uhr |
| Miniclub: | 11.12.2010, 9:30 Uhr |
| Kinderstunde Klein Pribus: | nach Absprache |
| Christenlehre: | dienstags 16:00 Uhr (außer Ferien) |
| Konfirmanden: | 11.12.2010, 9:00 bis 12:00 Uhr |
| Hausbibelkreis: | montags 19:30 Uhr bei Familie Bartsch, Kornblumenweg 67, Krauschwitz |
| Bibelkreis im Pfarrhaus: | donnerstags 19.30 Uhr |
| Gebet für unsere Gemeinde, unsere Kirche und die Welt | dienstags: 18:30 bis 19:00 Uhr in der Kirche |
| Chor: | donnerstags 19:30 Uhr |
| Posaunenchor: | freitags 19:00 Uhr |

Wann / Was	Wo / Gestaltung
19.12.2010, 09:30 Uhr, 4. Adv Lobpreis - Gottesdienst	Kirche Krauschwitz Pfarrer Jahn
24.12.2010, 10.00 Uhr Gottesdienst zum Christfest	Martin-von-Tours-Haus in Klein-Pribus, Pfarrer Jahn
24.12.2010, 14.00 Uhr Christvesper mit Posaunenchor	Kirche Podrosche Pfarrer Jahn
24.12.2010, 15.00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel	Kirche Pechern Pfarrer Jahn
24.12.2010, 15.30 Uhr Christvesper mit Krippenspiel	Kirche Krauschwitz Pfarrer Jahn u. Lektor

24.12.2010, 17.00 Uhr Christnacht mit Spiel	Kirche Krauschwitz Pfarrer Jahn
25.12.2010, 09:30 Uhr Festgottesdienst	Kirche Krauschwitz Pfarrer Jahn
26.11.2010, 09:30 Uhr Festgottesdienst	Kirche Krauschwitz Pfarrer Jahn
31.12.2010, 17.00 Uhr Gottesdienst mit Hl. Abendmahl	Kirche Krauschwitz Pfarrer Jahn
01.01.2011, 17:00 Uhr Neujahrsandacht	Kirche Krauschwitz Pfarrer Jahn

Musikalischer Gottesdienst

mit dem Kirchenchor und den Bläsern unserer Kirchengemeinde

am 2. Advent, dem 05.12.,
um 14 Uhr in der Kirche Krauschwitz

Der CVJM Krauschwitz e.V. lädt ganz herzlich zu folgenden Angeboten ein (Gemeindehaus Krauschwitz):

Jungschar	montags, 16:30 Uhr
Teenietreff	montags, 18:00 Uhr
Bibeltreff	sonnabends, 20:00 Uhr

Gefunden bei Angelus Silesius, dem schlesischen Dichter:
„Und wäre Christus tausendmal in Bethlehem geboren, und
nicht in dir – du bleibst doch ewiglich verloren!“

Kirchbüro Krauschwitz, Kirchstrasse 7, 02957 Krauschwitz
Tel: (035771) 69517, Fax: (035771) 640054
E-Mail: ekgm.krauschwitz@kkvsol.net

Bankverbindung: evangelisches Verwaltungsamt
Konto 1566902016,
BLZ 35060190 Kirche-Diakonie-Bank
Verwendungszweck Kirchengemeinde
Krauschwitz oder Podrosche/Pechern

Sprechzeiten Kirchbüro: Donnerstag 16:30 – 18:00 Uhr

Wir gratulieren

Wir gratulieren allen Geburtstagskindern und Jubilaren des Monats Januar auf das Herzlichste. Besonders unseren Senioren wünschen wir beste Gesundheit und noch viel Lebensfreude.

am 03.01.2011	Lothar Dainz	zum 67. Geburtstag
am 03.01.2011	Jonny Heller	zum 76. Geburtstag
am 04.01.2011	Edda Dietze	zum 69. Geburtstag
am 04.01.2011	Erika Grabsch	zum 82. Geburtstag
am 06.01.2011	Hans-Hubert Matthal	zum 72. Geburtstag
am 08.01.2011	Elfriede Haenchen	zum 85. Geburtstag
am 08.01.2011	Günter Hogwitz	zum 80. Geburtstag
am 09.01.2011	Hans Michalk	zum 76. Geburtstag
am 10.01.2011	Manfred Lehnigk	zum 81. Geburtstag
am 10.01.2011	Gerhard Tischler	zum 80. Geburtstag
am 11.01.2011	Lothar Drefke	zum 71. Geburtstag
am 17.01.2011	Renate Michalk	zum 69. Geburtstag
am 19.01.2011	Waltraud Molch	zum 80. Geburtstag
am 23.01.2011	Wolfgang Jähde	zum 72. Geburtstag
am 25.01.2011	Reinert Noack	zum 70. Geburtstag
am 27.01.2011	Luci Bartel	zum 75. Geburtstag
am 28.01.2011	Manfred Honko	zum 72. Geburtstag
am 30.01.2011	Manfred Jähn	zum 74. Geburtstag
am 31.01.2011	Therese Weiner	zum 92. Geburtstag